

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

der Gemeinde Stetten a.k.M.

vom 14. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8, 11, 13, 14, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am kalten Markt am 14. Dezember 2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 18.11.2003 i. d. F. vom 09.12.2013 beschlossen:

§ 1

§ 41 der Satzung wird wie folgt geändert:

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

| | | | | | | |
|---|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------|----------------------|----------------------------|-----------------|
| Maximal- durchfluss (Q _{max}) | 3 und 5 m ³ /h | 7 und 10 m ³ /h | 20 m ³ /h | 30 m ³ /h | Groß- wasser- zähler | Münz- zähler |
| Nenndurch- fluß (Q _n) | 1,5 und 2,5 m ³ /h | 3,5 und 5(6) m ³ /h | 10 m ³ /h | 15 m ³ /h | | |
| €/Monat | 14,01 | 53,23 | 94,76 | 179,88 | 272,30 | 14,57 |

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der

Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 2

§ 42 der Satzung wird wie folgt geändert:

Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

Ab 01.01.2016: **1,53 €**

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter

Ab 01.01.2016: **1,53 €**

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (ohne Grundgebühr gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro Kubikmeter

Ab 01.01.2016: **1,53 €**

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt am **1. Januar 2016** in Kraft.